

## DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÜNSTER

An die Vorsitzenden und Sprecher  
der im Rat vertretenden Fraktionen  
und der Gruppe

An Herrn Ratsherrn Pascal Powroznik

04.05.2012

**TOP 26.1 der Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 09.05.2012  
Antrag der Fraktion DIE LINKE. an den Rat A-R/0026/2012 (Antrag nach § 3 Abs.  
1 der Geschäftsordnung des Rates zur sofortigen Beschlussfassung): Schluss  
mit Bürokratiewahnsinn;  
Stellungnahme der Verwaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) erhalten leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, neben den Regelleistungen Leistungen für bildungsbezogene Bedarfe; ferner erhalten leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 1 SGB II, § 34 Abs. 1 SGB XII). Gleiches gilt für Kinder in Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (§ 6b Bundeskindergeldgesetz i. V. m. § 28 SGB II).

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Leistungen für folgende Bedarfe:

<b>Bedarfe</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten	§ 28 Abs. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII
Schulbedarf	§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34 Abs. 3 SGB XII
Schülerbeförderung <sup>1</sup>	§ 28 Abs. 4 SGB II; § 34 Abs. 4 SGB XII
Lernförderung	§ 28 Abs. 5 SGB II; § 34 Abs. 5 SGB XII
Mehraufwendungen für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten und in der Kindertagespflege	§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII
Soziale und kulturelle Teilhabe	§ 28 Abs. 7 SGB II; § 34 Abs. 7 SGB XII

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 - 7 SGB II werden jeweils auf Antrag gewährt und als Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 S. 1 SGB XII), insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. In der Systematik des Gesetzes stehen die Direktzahlung und das Gutscheinverfahren gleichberechtigt nebeneinander. Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheinverfahren oder die Variante „Direktzahlung“ gewählt wird, entscheidet der kommunale Leistungsträger, der diese Aufgabe als sog. Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt.

Als Geldleistungen direkt an die Leistungsberechtigten dürfen die Leistungen nach dem Gesetz im Regelfall jedoch nicht erbracht werden. Eine nachträgliche Erstattung an Leistungsberechtigte (in Geld) ist nach der Rechtsauffassung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales nur ausnahmsweise möglich.

#### Beispiel:

Eltern beantragen für ihr Kind am 15. Januar eine Leistung zur Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II), die für den Sportvereinsbeitrag eingesetzt werden soll. Der Beitrag für das 1. Halbjahr wurde bereits Anfang Januar vom Konto der Eltern abgebucht. Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, wird den Berechtigten der Beitrag ab Januar bis zum Ende des Bewilligungszeitraums im Umfang von 10 € (wenn der Monatsbeitrag geringer ist, bis zur dessen Höhe) nachträglich erstattet (Überweisung).

Sozialamt und Jobcenter der Stadt Münster verfahren bereits entsprechend und erstatten den Leistungsberechtigten in diesen Fällen bei Vorlage entsprechender Nachweise die bereits entstandenen Aufwendungen. Anderenfalls wird ein Gutschein ausgehändigt.

<sup>1</sup> Der Bedarf wird über die goCard bedient; weitere Leistungen nur in besonderen Einzelfällen (z. B. bei erforderlichem Schulbesuch außerhalb Münsters).

Ausnahmslos als Geldleistungen werden die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Rat, den Antrag nicht zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Lewe'. The signature is stylized and written in a cursive-like font.

Markus Lewe